

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 9 (1983)
Heft: 6

Artikel: Neues Eherecht... und die OFRA?
Autor: Kaufmann, Claudia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Einkünfte aus Ersparnissen (Zinsen bspw.), hälftig geteilt.

Es soll weiterhin möglich sein, Gütergemeinschaft und Gütertrennung ehevertraglich festzulegen.

In zwei weiteren Punkten, die mit dem Güterrecht zusammenhängen, sind Neuerungen beschlossen worden:

Zum einen wurde das bauerliche Güterrecht dahingehend ergänzt, dass bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung – analog zum Erbrecht – der Ertragswert (und nicht der Verkehrswert) einer landwirtschaftlichen Liegenschaft massgebend sein wird.

Zum andern soll es möglich werden, ehevertraglich die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen; von Gesetzes wegen ist ja die Hälfte vorgesehen. Die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Kinder sollen dabei aber geschützt werden.

Claudia Kaufmann



Neues Eherecht... und die OFRA?

Nehmen wir einmal – mit einer kleinen Portion Optimismus – an, das neue Eherecht werde in naher Zukunft geltendes Recht; hoffentlich ohne Referendum schon bald, sonst eben etwas später (die Möglichkeit, dass es beim Referendum durchfallen könnte, lassen wir, unserer kleinen Portion Optimismus wegen, ausser Betracht)...

Und dann? Gilt dann halt einfach für die OFRA-Frauen, die das Heiraten (jetzt erst recht) nicht lassen können, neues, besseres Recht, während sich die anderen Frauen, die für sich in Anspruch nehmen werden, wegen ihrer Konkubinats- und Unterhaltsverträge die echten Feministinnen zu sein, schmollend nicht darum kümmern und sich, ihre Kinder auf den Knien wippend, zu einem x-ten Theoriekurs "wie schaffen wir endlich die Familie ab?" zusammenfinden werden?

Im Ernst: Betrifft eine Eherechtsrevision, wie die jetzt vom Parlament bearbeitete, die Politik einer Frauenorganisation wie die OFRA überhaupt? Wie stehen wir zu ihr? Wo bestehen Ansatzmöglichkeiten, das neue Recht für unsere Anliegen und Forderungen auszuschöpfen?

Ich glaube, es wird der Mühe wert sein, in nächster Zeit – neben den theoretischen Diskussionen um (Un-)Wert der Familie – die Diskussion innerhalb der

OFRA zu diesen Fragen aufzunehmen. Die folgenden Überlegungen verstehen sich als kleines Eröffnungssträusschen, das den Einstieg dazu erleichtern möchte.

Wie aus der Berichterstattung aus der Session hervorgeht, wird im neuen Eherecht keine Aufgaben- und Rollenverteilung mehr erzwungen, es wird alleine Frau und Mann überlassen, wie sie sich in Erwerbs-, Gesellschafts- und Familienarbeit teilen möchten. Und es bleibt wirklich ihnen alleine überlassen; weder das Gesetz noch sonstige Bestrebungen sehen nämlich irgendwelche Massnahmen vor, die Ehegatten, die eine neue Familiengestaltung anstreben, darin unterstützen würden. Anreize und Hilfe zur Neuverteilung der Unterhaltsarbeit fehlen. Alleine geschlechtsneutral formulierte Artikel (Art. 163, 164) vermögen nicht zu vertuschen, dass auch in Zukunft nur wenige Frauen und Männer den Rahmen der "neuen, offenen" Ehe ausnützen können.

Ehegesetze, und das neue Eherecht in vermehrtem Masse, da es auf Rollenzuweisungen verzichtet, Ehebestimmungen also enthalten wie kaum andere Rechtsgebiete eine Vielzahl an Ermessensräumen, interpretationsbedürftigen Formulierungen, offenen Sachverhalten. Dass ein oft unbestimmter, weiter Rahmen als

Massstab für die Ehegesetzgebung gewählt wird, kommt nicht von ungefähr. Zum einen soll gemäss der herrschenden bürgerlichen Familienideologie in den "Intimbereich Familie" von Staates wegen möglichst wenig eingegriffen werden. Und wenn der Gesetzgeber schon mit Normen in die Persönlichkeits-sphäre eindringen will, so hat er dies gefälligst so zu tun, dass die Ehegatten in ihrem Ehealltag möglichst wenig davon betroffen sind ... Diesbezüglich liegt auch das neue Eherecht ganz auf dieser Linie: als dessen Vorzüge wurde im Nationalrat immer wieder seine freiheitliche Ausgestaltung, die Frau und Mann kein bestimmtes Ehemodell aufzwingt, gepriesen.

Zum andern bedarf ein Eherecht als Konfliktrecht tatsächlich einer gewissen Offenheit. Dieselben Normen müssen mögliche Gerechtigkeit für sehr verschiedene Ehen anstreben (Scheidung schon nach kurzer Zeit oder langer Ehedauer, Ehe mit oder ohne Kinder, Berufstätigkeit beider Gatten oder nur eines/r Partners/nerin etc.). Mit Bestimmungen, die eng nur auf einen Ehetyp zugeschnitten sind, ist dies unmöglich; der weite Ermessensrahmen alleine garantiert befriedigende Lösungen jedoch noch lange nicht. – So oder so, offene Sachverhalte und Ermessensspielräume gilt es auszulegen, zuerst von den Ehegatten selbst, spätestens bei der Scheidung von den Richter/n/innen. Und hier sind auch die

Weichen zu stellen: Einerseits droht damit nämlich die Gefahr, dass überkommene Ehevorstellungen – weil bekannt und eingebürgert (und z.T. ja so bequem!) – weiterhin als Idealmodell zur Füllung dieser Freiräume dienen. Der dann vorgesezte "alte Wein in neuen Schläuchen" scheint mir den Gleichberechtigungsanliegen noch mehr entgegenzutreten als das heutige Recht. Offensichtlich diskriminierende Gesetzesbestimmungen lassen sich leichter aufdecken und angehen als versteckte, in Ermessensentscheide verpackte Rollenzementierungen.

Andererseits besteht in dieser "freiheitlichen Ehegestaltung" gerade auch die Chance, selbst von gerichtlicher Seite her neue familienpolitische Vorstellungen zu unterstützen und vom konventionellen Familienbild Abstand zu nehmen. Nur, dies wird nicht einfach so geschehen. Wir haben alles daran zu setzen, den neuen Inhalt dieses Ermessens mitzugestalten und zu beeinflussen. Es muss immer wieder auf die Möglich- und Notwendigkeit hingewiesen werden, den neuen Rahmen des Eherechts mit wirklich gleichberechtigtem Inhalt zu füllen. Lassen wir uns nicht von der hier aufgezeigten Gefahr der Zementierung patriarchalischer Vorstellungen lähmen, nützen wir lieber diese Gestaltungsmöglichkeit aus!

Das Eherecht generell ist aber nicht allein fähig, Veränderungen in der Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu bewirken, es legt zwar den Rahmen fest, kann mehr oder weniger Unterstützungsarbeit für gewisse Modelle geben. Stets bleibt aber die enge Verknüpfung und gegenseitige Abhängigkeit vom Erwerbsleben und Familienbereich im Vordergrund.

Solange Arbeits- und Öffentlichkeitsbereiche nicht bereit sind, auf neue Lebens-, Familien- und nicht zuletzt Arbeitsformen einzugehen und solche zu fördern, solange bewirken auch Bekenntnisse zu einem partnerschaftlichen Ehegesetz nicht viel (die nur für wenige Frauen bestehende Möglichkeit, auf befriedigende Art Familien- und Erwerbsarbeit zu verbinden, macht dies deutlich).

An diesem Punkt kann – und sollte meiner Ansicht nach – die OFRA mit ihrer Arbeit ansetzen. Wenn einzelne Forderungen innerhalb des Arbeitslebens vertreten werden, ist stets auch auf die Auswirkungen im Familienbereich hinzuweisen, und umgekehrt. Unsere Argumentation muss diesen Bezug des einen zum anderen Bereich deutlich machen. Ob bei Kindertagesstätten, Tagesschulen, Mutterschaftsversicherung, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Arbeitszeitverkürzung oder bspw. Aufhebung des

geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes: In jedem Fall ist hervorzuheben, dass diese Forderungen sowohl die Erwerbsarbeits- wie auch die Familiensituation von Frau und Mann verbessern und unverzichtbare Massnahmen zur Verwirklichung einer effektiven Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung darstellen.

Abschliessend möchte ich nur noch eine Bemerkung kurz anbringen: Durch das gängige Ehebild, das auf der Rollentrennung Männerwelt Beruf, Frauenwelt Familie (Elisabeth Beck-Gernsheim) aufbaut, werden nicht ausschliesslich verheiratete Frauen diskriminiert. Von der "weiblichen Normalbiographie" (René Levy), die u.a. eng mit der potenziellen

Mutterschaft verknüpft ist, sind alle Frauen betroffen, nicht bloss die nur 21% Frauen, für die sie zutrifft und die verheiratet sind und Kinder im betreuungspflichtigen Alter haben!

Ein Interesse daran, nicht mehr auf die Hausfrauen und Mutterrolle reduziert zu werden, den Männern ein grosses Stück vom Familienarbeits-Kuchen abtreten zu können und dafür vermehrt Zugang zum Arbeitsleben zu finden (und zwar nicht nur zu schlechterbezahlten, uninteressanten und ungesicherten Aus- hilfs- und Teilzeitstellen!), haben wir alle. Das neue Eherecht kann ein weiterer Aufhänger dazu sein ...

Claudia Kaufmann

Zwiespältige Gefühle

c.k. Vier tage Eherechtsdebatte im Nationalrat live von der Tribüne mitverfolgen, um hautnah dabei zu sein, wenn das geltende Eherecht, ein Symbol der patriarchalischen Rechtsordnung, ein für allemal verbannt und durch ein neues, die gleichberechtigung von Frau und Mann huldigendes Gesetz ersetzt werden soll ... So reiste ich guter Laune nach Bern, nicht allzu euphorisch, aber immerhin guter Dinge. Es sollte aber anders kommen.

Nach dem ersten Sitzungsmorgen (Eintretensdiskussion und die ersten happigen Wortmeldungen zur Namensregelung noch im Ohr) musste ich mir beim Flanieren unter den Lauben eingestehen, dass ich froh war, im Augenblick von niemandem nach dem Sessionsverlauf und meinen diesbezüglichen Eindrücken gefragt zu werden. Weder brachten mich Christoph Blochers Alpsegen-Rufe nach männlichen Führungsstrukturen in Ehe und Familie in Rage, noch konnte ich mich riesig ob all der gehörten (Lippen-) Bekenntnisse zu Gleichberechtigung und Partnerschaft freuen.

Bin ich schon so abgebrüht und desillusioniert, dass weder Wut noch Freude mir zu einer klaren Meinung verhel- fen konnten? Nach den – im Vergleich zur Eintretens- und Namensdebatte scheinbar unspektakuläreren Sitzungstagen zum Ehegüterrecht und Erb- recht, an denen an sich wichtige Bestimmungen in Blitzeseile und oft ohne Wortmeldungen verabschiedet worden sind, kann ich meine zwiespältigen Gefühle eher in Worte fassen:

Für meine Ernüchterung haben in erster Linie die vielen Befürworter/innen des Gesetzesentwurfs gesorgt, die nicht

müde wurden, immer wieder zu betonen, in Zukunft würden ja nur wenige Ehe- und Familienverhältnisse wirklich grundlegende Änderungen durch das neue Eherecht erfahren, nur eine kaum wahrzunehmende Minderheit an Frauen wolle dann – wie Vergleichszahlen aus dem Ausland beruhigend zeigten – ihren angestammten Namen weiterführen und man solle doch den wenigen jungen Leuten, die heute eine andere Aufgaben- und Arbeitsteilung in der Ehe wählen möchten, diese Möglichkeit nicht verbauen. Dieses freiheitliche Gesetz verbiete ja niemandem, seine Ehe so weiterzuführen, wie er (seltener sie) es für richtig halte, man könne doch deshalb tolerant sein! Zynisch – oder bloss realistische Einschätzung der familienpolitischen Entwicklung?

Gleichwohl muss andererseits berücksichtigt werden, dass immerhin die gravierenden frauendiskriminierenden Vorschriften, die die Richter im Konfliktfall – und Eherecht ist stets ein grosses Stück Konfliktrecht – anwenden mussten und müssen bis zum Erlass des neuen Rechts, aufgehoben werden sollen. Positiv ist auch, dass ein offenes Ehemodell gezeichnet wird, bei dem Frau und Mann ihre Aufgabenteilung selbst bestimmen können; wenn auch nicht eine Unterstützung neuer Lebensformen und Inhalte proklamiert wird, so verhindert das Gesetz diese zumindest nicht. Die in vielen Ehen heute schon gelebte Wirklichkeit wird eine Annäherung ans Recht erfahren. Auch schon etwas, oder wie es in der Bundeshauptstadt, dem Ort des Geschehens, so schön heisst: "gäng sövu"!

c.k.